

													mmer chleswig–Holstein
		Glyphosate im Acke			d - Ges	amtübe	ersicht						
			Stand:	11.07.2025		. =						I	
	Indikationen	T		360 g	/I-Glyphos	at-Präpara	ate	I	480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly.
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Efekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biograde 360 / Barbarian Biograde 360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF / Durano Max [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** NG362-1, NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
A alcomb acclusition and allow	in-			max. z	ugelassene	Aufwandı	menge in I	oder kg/ha	(Tage Warte	ezeit) [beso	ndere Aufla	igen]	
Ackerbaukulturen alige	emem.				E 0						0.55		
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1,	2,5 [NG402,	5,0 [NG405]
Ackerbaukulturen	Ausfallkulturen		-	N 1 140]	-	[NG402]	-	-	141 100]	-	NT140]	NT 103]	-
	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-		3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-
Ackerbaukulturen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-
	Zweikeinibiattrige Orikrautei	bis 5 Tage nach der Saat / vor dem Auflaufen (ausgen. Raps)	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	3,2*** [NG402, NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	2,5*** [NG402, NT103]	-
Ackerbaukulturen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
Getreide:													
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder	5,0 [NG404]	5,0 [NG404,	5,0 [NG402, NT103]	4,0	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404,	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1,	2,5 [NG402,	5,0 [NG405]
Getreidestoppel	Ausfallkulturen	nach dem Wiederergrünen	-	NT140]	-	[NG402]	-	5,0	NT103]	-	NT140]	N I 103]	-
	Gem. Quecke		-	-	-		3,0 [NT103]	[NG404, NT102-1]	-	-	-	-	-
Getreide	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	So.: 5,0 [NG404]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402,	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] 2,5*** [NG402, NT103] 33% (max. 5 kg/ha)	5,0** [NG405, WW742]
	s.cata.igo stutel	bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	NT103]	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Susanne Hagen, LKSH, Stand 11.07.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; *** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; T. = Tage

		Glyphosate im Acke	rbau ur	ıd Grünla	nd - Ges	samtüb	ersicht						
	Indikationen		Stand	: 11.07.2025 360 a	/I-Glyphos	at-Präpar	ate		480 q/l	500 g/l	540 q/l	720 a/ka	240 g/l
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Efekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biogr.360 / Barbarian Biogr.360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Amega 360 / Wfosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	De Taifun forte / De Profi 360 TF JG [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG362-1, NG405, 14
Raps:			ı	I	5.0						2 22	1	ı
Rapsstoppel	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen Gem. Quecke Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter ais: Einkeimblättrige Unkräuter Einkeimblättrige Unkräuter Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige und Einkeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
		out number with the desired granten	-	-	-	[110.02]	3,0 [NT103]	-	-	•	-	-	-
Raps		bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402, NT140]	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	-
Maia		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	-	-	-	-		-		-
Mais.											3,33 ^B		1
		bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402,	[NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402,	5,0 [NG405]
Mais	Ewerkeniisiataige ointidatei	bis 5 Tage nach der Saat	-	-	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	NT140]	2,0 [NT140, NW642-1] 3,33	NT103]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Ausfallkulturen	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0 [NG402]	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402, NT103]	5,0 [NG405]
2	Gem. Quecke	Stoppelbehandlung; Herbst nach der Ernte	-	-	-	[110.02]	3,0 [NT103]	-	-	-	-	2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103]	-
Rüben:			l								2 22 B		l
Zuckerrübe	Find a habilitation and	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404, NT102-1]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402,	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	[NG402,	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 5 Tage nach der Saat	-	3,0 [NT101-1]	3,0 [NT102]	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	,	-
		bis 2 Tage vor der Saat	-	-	-	-	3,0 [NT103]	-	2,25 [NT103]	-	-	[NG402,	-
Zucker- + Futterrübe	Ackerkratzdistel, Schosserrüben; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	bei Spätverunkrautung	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) (60 T.)	-	-	-	-
Education - 1 attenuate	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1,	[NG402,	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen	-	-	111 140]	-	[NG402]	- 20	-	141 103]	-	NT140]	141 103]	-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-		3,0 [NT103]	-	-	-	-	2,5 [NG402, NT103] - 2,5	-



												Si	chleswig-Holstein
		Glyphosate im Acke			id - Ges	amtübe	ersicht						
	1. 494		Stand:	11.07.2025	// 611	- 4 D. V	-4-		100 "	"		"	040
	Indikationen				/I-Glyphos	at-Prapar	ate	I	480 g/l	500 g/l	540 g/l	720 g/kg	240 g/l Gly.
Kulturen	Schadorganismus / Indikation	Einsatzgebiet / Einsatztermin	Boom Efekt / Dominator Clean [NG352-1, NT103-1]	Barclay Gallup Biogr.360 / Barbarian Biogr.360 / Plantaclean Label XL [NG352-1, NT102-1]	Clinic TF / Amega 360 / Nufosate [NG352]	Glister Ultra [NG352-1]	Shyfo [NG352]	Taifun forte / Profi 360 TF [NG352]	Dominator 480 TF / Landmaster Supreme 480 TF / Rosate Supreme 480 TF [NG352]	Roundup Future [NG352-1]	Credit Xtreme [NG352-1]	Roundup Rekord [NG352]	Kyleo** [NG352-1,NG405, NT109, NW605-1, NW606, NW706]
Laguminagan				max. z	ugelassene	Aufwand	menge in I	oder kg/ha	(Tage Warte	zeit) [beso	ndere Aufla	gen]	
Leguminosen	Ein-+ Zweikeimblättrige Unkräuter (schwer bekämpfbare Unkräuter); Einzelpflanzenbehandlung	während der Vegetationsperiode	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33% (max. 5 kg/ha)	-
Leguminosen	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	bis 2 Tage vor der Saat	-	3,0 [NT101-1]	-	-	3,0 [NT103]	5,0 [NG404]	2,25 [NT103]	3,2 [NG402,	3,33 ^B [NG404, NT101-1, NT140]	2,5 [NG402,	-
		bis 5 Tage nach der Saat	-	-	-	1,5 (2 Tage)	-	-	3,75 [NG404, NT103]	NT140]	2,0 [NT140, NW642-1]	NT103]	-
	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	nach der Ernte oder nach dem Wiederergrünen	5,0 [NG404]	5,0 [NG404, NT140]	5,0 [NG402, NT103]	4,0	3,0 [NT103]	-	3,75 [NG404, NT103]	2,16 [NT140]	3,33 [NG404, NT101-1,	720 g/kg 720 g/kg puoya9 dnpunoy (max. 5 kg/ha) 2,5 [NG402, NT103]] 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103] - -	5,0 [NG405]
	Ausfallkulturen	-	-	141140]	-	[NG402]	-	-	NI 103]	-	NT140]		-
	Gem. Quecke	Stoppel; Herbst nach der Ernte	-	-	-		3,0 [NT103]	-	-	-	-	-	-
Grünland:			ì	ı	İ			ı	ì		İ	ì	
Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter Wiesen und Weiden Gem. Quecke, Ampfer-Arten		vor der Saat; mit nachfolgendem Umbruch	-	4,0 [NG402, NT102-1, NT140, VV549]	-	6,0 [NG404, NT101,	-	-	3,0 [NG402, NT103, VV549] (14 T.)	2,16 [NT140, VV549]	3,33 NG404, [NT101-1, NT140, VV549]	[NG402, NT103,	-
	mit nacmoigendem ombruch	-	-	4,0 [NG412, NT102, VV549]	VV549]	-	-	-	ı	-	-	-	
	Ackerkratzdistel, Ampfer-Arten; Einzelpflanzenbehandlung mit Dochtstreichgerät	während der Vegetation	-	-	-	-	-	-	25% (max. 7,5 l/ha) [VV549] (14 T.)	-	33% (max. 2,66 I/ha) [VV549]	33% (max. 5 kg/ha) 2,5 [NG402, NT103] 2,5 [NG402, NT103] - 2,5 [NG402, NT103, VV549] - 2,5 [NG402, NT103, VV549]	-
sonstige:			<u> </u>										
Stilllegungsflächen (Rekultivierung)	Einkeimblättrige und Zweikeimblättrige Unkräuter	vor der Saat von Folgekulturen; während der Vegetations- periode; zur Kulturvorbereitung	-	5,0 [NG404, NT140, VV549]	5,0 [NG402, NT103, VV549]	6,0 [NG404, NT101, VV549]	3,0 [NT103] + Gem. Qu.	5,0 [NG404, NT102-1, VV549]	3,75 [NG404, NT103, VV549]	3,2 [NG402, NT140, VV549]	-	[NG402, NT103,	-

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Susanne Hagen, LKSH, Stand 11.07.2025

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

So. = Sommergetreide; B = bis vor der Saat; *** = Getreide bis max. 3 Tage vor der Saat; *** = auch im Raps; T. = Tage; (14 T.) = 14 Tage Wartezeit; Gem. Quecke = Gemeine Quecke



Wichtiger Hinweis:

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 14.06.2024 zugestimmt.

Damit werden die bereits seit der 5. Änderungsverordnung vom 2. September 2021 geltenden bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat fortgeführt und das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel unionsrechtskonform aufgehoben.

Die geänderte Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung trat am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Einschränkungen der Glyphosat-Anwendung und die dazugehörigen Sanktionen nun dauerhaft eingeführt und das vollständige Anwendungsverbot aufgehoben.

verboten:

- Vorernteanwendung (Sikkation) (§ 3b, Absatz 5),
- in Naturschutzgebieten (§ 4),
- in Wasserschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Heilquellenschutzgebieten (§ 3b, Absatz 5),
- in Kern-+ Pflegezonen von Biosphärenreservaten (§ 3b, Abs. 5)

erlaubt:

- wenn in Einzelfällen andere vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanischer Maßnahmen im Bestand oder das Anlagen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Die Behandlungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- · zur Vorsaatbehandlung (Altverunkrautung, Zwischenfrüchte, "Falsches Saatbett") bei Mulch- oder Direktsaatverfahren
- zur Vorsaatbehandlung bei gepflügten Flächen und nach der Ernte zur Stoppelbehandlung nur gegen perennierende (mehrjährige) Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich
- sowie schwer zu bekämpfende Problemungräser wie Quecke, Ackerfuchsschwanz oder Weidelgras auf den betroffenen Teilflächen,
- wenn die betroffene Fläche offiziell als erosionsgefährdet eingestuft ist und daher nur bedingt mechanisch bearbeitet werden kann
- wenn eine starke Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Grünlandfläche gefährdet
- wenn auf einer Teilfläche für die Futtergewinnung oder Tierhaltung genutzten Grünlandfläche Unkräuter wachsen, die giftig für die Tiere sind.

Der Einsatz wird damit zukünftig zielgerichteter erfolgen. D. h. genau hinschauen, welche Voraussetzungen für einen Glyphosateinsatz erfüllt sind und diese genau dokumentieren.

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 11.07.2025

Erläuterungen zur Tabelle Glyphosate:

bußgeldbewehrte Auflagen: rot / fett

NG352: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2.9 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG352-1: Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 75 Tagen zwischen Spritzanwendungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,4 kg Glyphosat/ha überschreitet.

NG402: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG404: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NG412: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte Fl\u00e4chen, Stra\u00e4sen, Wege und Pl\u00e4tze) mit einem verlustmindernden Ger\u00e4te einget erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Ger\u00e4te" gem\u00e4\u00e4 der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzger\u00e4ten erfolgt oder angrenzende Fl\u00e4chen (z. B. Feldraine, Hecken, Geh\u00f6lzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103: Text wie NT102 "...... mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. ..."

NT103-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT109: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT140: Die Anwendung des Mittels muss bei einer Ausbringung mit einer Wasseraufwandmenge von weniger als 150 l/ha mit einem Feldspritzgerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" der ersten Bekanntmachung über die Eintragung der geprüften Gerätetypen in die Beschreibende Liste nach § 52 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Abdriftminderungsklasse von mindestens 50 % eingetragen ist. Die Verwendungsbestimmungen für die Ausbringung mit einer Abdriftminderung von mindestens 50 % sind auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

VV549: Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.